

# **BStGer BK\_B 149/04 vom 27. Oktober 2004**

Bundesstrafgericht, 2004-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BK\\_B\\_149\\_04](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_B_149_04)

FR: TPF BK\_B 149/04 du 27 octobre 2004

IT: TPF BK\_B 149/04 del 27 ottobre 2004

## **Regeste**

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 46 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Zwangsmassnahmen und damit zusammenhängende Amtshandlungen und Säumnisse des Direktors der beteiligten Verwaltung (hier der Vizedirektorin des Beschwerdegegners) kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR; Art. 28 Abs. 1 lit. b SGG). Die Beschlagnahme ist eine Zwangsmassnahme im Sinne dieser Bestimmungen (Art. 45 ff. VStrR).

### **E. 1.2**

Gemäss Rückschein der Post wurde die Beschlagnahmeverfügung vom Beschwerdegegner am 6. September 2004 der Post übergeben und am 8. September 2004 dem Beschwerdeführer ausgehändigt (BK act. 2.7). Die dreitägige Frist des Art. 26 Abs. 3 VStrR ist am Samstag, 11. September

- 3 -

beziehungsweise am Montag, 13. September 2004 (Art. 1 des Bundesgesetzes über den Fristenlauf an Samstagen, SR 173.110.3) abgelaufen. Die der Post mit diesem Datum (Poststempel) übergebene Beschwerde ist damit fristgerecht erfolgt. Der Beschwerdeführer hat es unterlassen, die Beschwerde eigenhändig zu unterschreiben. Dies ist insofern für das Eintreten nicht entscheidend, als es sich bei der eigenhändigen Unterschrift einerseits um einen heilbaren Mangel handelt, andererseits der Beschwerdeführer durch die Zahlung des Kostenvorschusses von Fr. 500.-- innert der ihm gesetzten Frist seinen Willen zu Führung einer Beschwerde bestätigt hat (BK act. 3, 4).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer beantragt die Herausgabe der Amateurfunkkonzession. Gemäss Beschlagnahmeverfügung (BK act. 2.4) wurde die Konzession nicht formell beschlagnahmt. In der Vernehmlassung hat der Beschwerdegegner explizit erklärt, diese Konzession habe sich als ordnungsgemäss erwiesen und werde deshalb dem Beschwerdeführer umgehend zurückgegeben. Die Amateurfunkkonzession ist nicht Gegenstand der angefochtenen Beschlagnahmeverfügung, weshalb diesbezüglich nicht auf die Beschwerde einzutreten ist. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit damit die Erstellung einer anders formulierten Amateurfunkkonzession verlangt wird, da es auch diesbezüglich an einem anfechtbaren Beschwerdegegenstand (ablehnende Verfügung) fehlt. Der Beschwerde nicht zugänglich ist schliesslich der Antrag des Beschwerdeführers, die beteiligten Behörden hätten sich zu entschuldigen. Eintreten ist

auf die Beschwerde, insoweit sie sich gegen die Beschlag- nahme des Funkgeräts richtet.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wendet gegen die Rechtmässigkeit der Beschlag- nahme ein, er verfüge über eine auch für abgeänderte Geräte gültige Ama- teurfunkkonzession. Im Übrigen sei das Gerät vom Werk her mit Frequen- zen ausgestattet, die vom Beschwerdegegner beanstandet würden. Über- dies habe er mit diesem Gerät bisher noch keine Funkgespräche geführt, da er es erst seit einer Woche (vor der Beschlagnahme) besessen habe. Der Beschwerdegegner wendet dagegen ein, das Gerät könne gemäss seinen ersten technischen Überprüfungen auch auf nicht öffentlichen Funk- frequenzen genutzt werden, was einen Tatverdacht begründe. Die weiter- gehende Prüfung der Frage der konkreten Strafbarkeit erfolge erst im ei- gentlichen Strafverwaltungsverfahren.

- 4 -

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VStrR sind Gegenstände, die als Be- weismittel von Bedeutung sein können, sowie Gegenstände und Vermö- genswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, mit Beschlag zu belegen. Voraussetzung für Zwangsmassnahmen gemäss Art. 45 ff. VStrR, unter anderem auch für die Beschlagnahme, ist ein hinreichender Tatver- dacht gegenüber dem Inhaber der mit Beschlag belegten Gegenstände o- der einem Dritten. Dabei sind an die Verdachtsgründe zu Beginn der Straf- untersuchung keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 125 IV 222 E. 2c). Zudem stellt diese Beschlagnahme lediglich eine provisorische pro- zessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls der Ein- ziehung unterliegenden Vermögenswerte dar. Sie greift dem Entscheid ü- ber die endgültige Einziehung nicht vor, und die zivilrechtlichen Eigen- tumsverhältnisse an den Vermögenswerten bleiben durch sie unberührt (BGE 120 IV 365 E. 1c).

### **E. 2.3**

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist die Zulässigkeit der Ab- änderung der Grundeinstellung einer Funkanlage bzw. die Berechtigung dazu für den Entscheid über die Beschlagnahme nicht entscheidend. Die individuelle Abänderung von Funkanlagen ist für eine bestimmte Kategorie von Amateurfunkkonzessionären unbestritten zulässig (Art. 27 Abs. 5 FKV, SR 784.102.1). Entscheidend ist vielmehr, ob das fragliche Gerät auf einer unzulässigen Frequenz arbeitet und der Verdacht besteht, es sei auf sol- chen Frequenzen gesendet/empfangen worden. Für die Frage der Zuläs- sigkeit der Frequenz massgeblich ist die Verordnung des BAKOM über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (VFKV, SR 784.102.11). Nach Darstellung der Vorinstanz als der dafür spezialisierten und mit der Überwachung und Kontrolle in diesem Bereich betrauten Behörde ist dies mit Bezug auf das beschlagnahmte Funkgerät der Fall (siehe auch einer- seits die in Art. 7 VFKV freigegebenen Funkfrequenzbänder, andererseits die vom fraglichen Gerät eingestellten Frequenzen, BK act. 2.3) Als Bei- spiel für die Einstellung einer unzulässigen Frequenz wird die Frequenz 158.625 (Nachrichtenkanal bei Schadenereignissen und Unfällen) erwähnt. Dass das fragliche Gerät im Zeitpunkt der Sicherstellung angeschlossen war, begründet ausserdem den Verdacht seiner Benutzung. Gesamthaft ist dies ausreichend für den Verdacht, der Beschwerdeführer habe im Sinne von Art. 52 Abs. 1 lit. e FMG eine Fernmeldeanlage betrieben, die den Vor- schriften nicht entsprach. Die Unschuldsvermutung bleibt gewahrt.

#### **E. 2.4**

Im Verwaltungsstrafrecht sind Zwangsmassnahmen auch bei blossen Übertretungen zulässig. Ausgenommen sind sie einzig bei reinen Ordnungswidrigkeiten (Art. 45 Abs. 2 VStrR). Die Voraussetzungen der Beschlagnahme als bloss vorläufiger Massnahme zum Zwecke der Sicherstellung einer allfälligen Einziehung, sei es im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. b oder

- 5 -

Art. 46 Abs. 2 VStrR, sind hier ebenfalls erfüllt. Je nach Ausgang des Strafverfahrens kann nicht voraus ausgeschlossen werden, dass eine Einziehung des Funkgeräts unter dem einen oder anderen der genannten Rechtstitel in Frage kommt, weshalb sich eine vorzeitige Herausgabe nicht rechtfertigt. Obschon das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren eine blosser Übertretung zum Gegenstand hat, ist die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht unverhältnismässig. Es ist nämlich davon auszugehen, dass das Verwaltungsstrafverfahren rasch zum Abschluss gebracht werden kann. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit auf sie eingetreten wird.

#### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten unter Anrechnung des von ihm geleisteten Kostenvorschusses zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 245 BStP und Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.-- angesetzt. (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.